

Die griechische Aktiengesellschaft (A.E.)

Kurzüberblick – aktualisierte Fassung

Die Aktiengesellschaft (griechisch: Ανώνυμη Εταιρεία, kurz A.E.) ist in Griechenland die klassische Rechtsform für größere und kapitalintensive Unternehmen. Sie punktet mit einem hohen Ansehen im Geschäftsverkehr, einer einfachen Übertragbarkeit von Anteilen sowie einer klaren Trennung zwischen Gesellschafts- und Privatvermögen der Aktionäre. Zahlreiche griechische Förderprogramme setzen zudem ausdrücklich die Rechtsform der A.E. voraus. Ein weiterer Vorteil: Aktionäre haben – abgesehen von der Pflicht zur Leistung ihrer Kapitaleinlage – keine weiteren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Rechtsgrundlage

Die griechische Aktiengesellschaft wird heute durch das Gesetz 4548/2018 geregelt, das den zuvor geltenden kodifizierten Gesetz K.N. 2190/1920 vollständig abgelöst und modernisiert hat. Das neue Aktienrecht hat unter anderem die Gründung erleichtert, die Kapitalstruktur flexibilisiert und die Corporate-Governance-Vorschriften an europäische Standards angepasst.

Gründung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes 4548/2018 genügt zur Gründung einer A.E. bereits ein einziger Gründer; die frühere Mindestzahl von zwei Gesellschaftern wurde abgeschafft, sodass auch eine Ein-Personen-Aktiengesellschaft (μονοπρόσωπη A.E.) zulässig ist. Gründer können natürliche oder juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben (Art. 127 griechisches Zivilgesetzbuch); die Beteiligung Minderjähriger an der Gründung ist nur mit gerichtlicher Genehmigung möglich.

Grundkapital

Seit dem 13. Dezember 2018 ist für die Gründung einer A.E. ein Grundkapital von mindestens 25.000 Euro erforderlich (zuvor 24.000 Euro). In bestimmten Fällen verlangt das Gesetz ein deutlich höheres Kapital, etwa bei Aktiengesellschaften, die aus einer Umwandlung oder Verschmelzung hervorgehen; die steuerlichen Vergünstigungen solcher Umstrukturierungen richten sich seit dem 5. Dezember 2024 einheitlich nach dem Gesetz 5162/2024, das die zuvor verstreuten Sondergesetze abgelöst hat. Bei der Festsetzung der Kapitalhöhe ist stets zu beachten, dass das Grundkapital die Anlaufkosten der Gesellschaft decken muss. Sind bei Erstellung der ersten Bilanz neun Zehntel des ursprünglichen Kapitals verloren, muss die Hauptversammlung über eine Auflösung der Gesellschaft

entscheiden; ein entsprechender Beschluss ist zu veröffentlichen.

Name und gewerblicher Rechtsschutz

Bei der Wahl der Firma bestehen keine besonderen Formvorgaben; unzulässig ist jedoch die Verwendung eines in derselben Branche bereits geschützten Namens. Eine entsprechende Recherche kann bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie – im Rahmen der elektronischen Unternehmensgründung – automatisiert über die Plattform des Allgemeinen Handelsregisters Γ.Ε.ΜΗ. erfolgen. Für die markenrechtliche Prüfung ist heute das nach dem Gesetz 4679/2020 organisierte griechische Markenamt zuständig; urheberrechtliche Fragen werden von den nach dem Gesetz 4481/2017 zugelassenen Verwertungsgesellschaften bearbeitet, nachdem der früheren Organisation die Lizenz entzogen wurde.

Wesentliche Merkmale

- Grundkapital von mindestens 25.000 Euro, aufgeteilt in Aktien
- Aktien müssen seit 2020 durchgängig als Namensaktien ausgegeben werden
- Strenge Publizitätsvorschriften während Gründung und Bestehen der Gesellschaft
- Übliche Bestandsdauer von 50 Jahren und mehr
- Beschränkte Haftung der Aktionäre auf die Kapitaleinlage
- Mehrheitliche Beschlussfassung in der Hauptversammlung
- Zwei Organe: Hauptversammlung und Verwaltungsrat
- Schutz von Minderheitsaktionären durch gesetzliche Sperrminoritäten (Art. 141 ff. Gesetz 4548/2018)

Gründungsverfahren und Publizität

Für die Gründung ist grundsätzlich eine notarielle Beurkundung der Satzung erforderlich. Bei Verwendung eines der gesetzlich vorgesehenen Musterstatuten kann die Gründung dagegen ohne notarielle Beurkundung und ohne zwingende anwaltliche Mitwirkung über die elektronische Ein-Stopp-Stelle (e-Υ.Μ.Σ.) erfolgen – eine deutliche Vereinfachung gegenüber der früheren Rechtslage. Die Gesellschaft ist elektronisch beim Finanzamt über die Plattform myAADE anzumelden. Die frühere Pflicht zur Veröffentlichung im Amtsblatt (ΦΕΚ) wurde bereits 2015 durch die elektronische Publizität über das Allgemeine Handelsregister Γ.Ε.ΜΗ. ersetzt; darüber hinaus ist die Gesellschaft im Handelsregister einzutragen.

Rechtsstand: Juli 2026. Dieser Beitrag ersetzt eine frühere Fassung und dient der allgemeinen Information; er ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall.